



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Über das Recht am eigenen Bild

Bei der Veröffentlichung von Fotos mit Personenabbildungen in Vereinszeitschriften oder auf der Homepage des Vereins ist Vorsicht geboten

Häufig werden zum Beispiel bei Meisterschaften oder sonstigen Veranstaltungen eines Vereins Fotos der Teilnehmer, Zuschauer oder von der Siegerehrung angefertigt und später veröffentlicht – in Vereinszeitschriften, örtlichen Mitteilungsblättern und im Internet auf der vereinseigenen Homepage. Dabei wird oft außer Acht gelassen, dass nach § 22 KUG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie) Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

Dieses sogenannte „Recht am eigenen Bild“ bringt zum Ausdruck, dass jedermann selbst bestimmen kann, ob – und wenn ja in welchem Umfang – Foto- oder Filmaufnahmen, auf denen die betreffende Person zu erkennen ist, veröffentlicht werden dürfen. Das bedeutet, dass im Prinzip zwar beispielsweise Fotoaufnahmen angefertigt werden können, deren Veröffentlichung jedoch der Zustimmung der darauf erkennbar abgebildeten Personen bedarf. Dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet.

Hierzu gibt es allerdings nach § 23 KUG einige Ausnahmen. Beispielsweise dürfen Abbildungen von Personen der Zeitgeschichte zum Zwecke der Information ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden. Wenn zum Beispiel ein berühmter Sportler an einer Vereinsveranstaltung teilnimmt, kann seine oder ihre Abbildung veröffentlicht werden, sofern es sich hierbei um eine Person der Zeitgeschichte handelt. Dies ist beispielsweise anzunehmen bei Fußballbundesligaprofis oder ehemaligen Tennisspielern, die das Wimbledonturnier gewonnen haben.

Die Stuttgarter Europa- und Weltmeister Benedetto Ferrugia und Claudia Köhler sind als berühmte Standard-Tänzer „Personen der Zeitgeschichte“ – ein Einverständnis zur Bildveröffentlichung erübrigt sich somit.

Foto: Petra Dres



Weiterhin ist eine Veröffentlichung zulässig, wenn es sich um Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Veranstaltungen handelt, an denen die dargestellte Person teilgenommen hat. Dies ist beispielsweise eine vom Verein durchgeführte Sport- oder sonstige Veranstaltung, bei der die Person als aktiver Teilnehmer oder passiver Zuschauer zugegen war. Durch die Anwesenheit der abgebildeten Person wird schlüssig auf deren Einverständnis zur Veröffentlichung möglicher Abbildungen geschlossen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass das gezielte Hervorheben oder Vergrößern einer einzelnen Person, beispielsweise die vergrößerte Darstellung eines einzelnen Zuschauers eines Fußballspiels im Moment nach einem Torschuss, durch diese Ausnahmeregelung nicht gedeckt ist (LG Stuttgart AfP 1989, 765 ff). Auch dürfen die Abbildungen die jeweils erkennbar dargestellten Personen nicht herabwürdigen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn

eine Abbildung einer Zuschauermenge veröffentlicht werden würde, bei der einer der Zuschauer gerade den sprichwörtlichen Finger in der Nase hat.

Weiterhin ist zu beachten, dass insbesondere bei der Veröffentlichung von Abbildungen von Minderjährigen regelmäßig die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, im Regelfall der Eltern, einzuholen ist. Dabei könnte zunächst vermutet werden, dass alleine durch die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter, dass der oder die Minderjährige an einer Sportveranstaltung eines Vereins teilnehmen darf, auch deren schlüssige Zustimmung zur Veröffentlichung einer Abbildung beispielsweise auf dem Siegetreppchen gegeben worden ist. Dies ist in der Literatur aber umstritten, so dass den Vereinen dringend anzuraten ist, sich vor der Veröffentlichung einer Abbildung die Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten einzuholen. Im Idealfall sollte dies schriftlich erfolgen.

Weiterhin wird bei Minderjährigen ab 14 Jahren auch deren Zustimmung selbst einzuholen sein, wobei auch hier wiederum von einer schlüssigen Zustimmung durch die Teilnahme an der Sportveranstaltung angenommen werden kann.

Widerspricht eine Person ausdrücklich der Veröffentlichung einer fotografischen Abbildung, auf der sie erkennbar ist, kann einem Verein zur Vermeidung möglicher Rechtsstreitigkeiten nur dringend angeraten werden, eine solche Veröffentlichung zu unterlassen.

